

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/83/91

Dresden, 17. September 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 6/18644

**Thema: Straftaten durch MITA's, Nachfrage zu Drs 6/18397 und
Drs 6/17427**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Staatsregierung gibt die Anzahl der Mehrfachintensivstraftäter (MITA) zum Stichtag 4.04.2019 mit 1.588 Zuwanderern (Drs 6/17427) und zum Stichtag 04.07.2019 mit nur noch 991 Zuwanderern (Drs. 6/18397) in Sachsen an.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie erklärt die Staatsregierung den erheblichen Rückgang der MITA's in Sachsen um 38% innerhalb von drei Monaten?

Frage 2:

Erfolgte bei 597 MITA's eine Löschung des Hinweises MITA im PASS? Falls zutreffend, aufgrund straffreien Verhaltens in den letzten 12 Monaten oder aufgrund einer Beendigung des Asylverfahrens mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurden der MITA-Bearbeitungsansatz bei Polizei und Staatsanwaltschaft fortgeschrieben und dabei u. a. die Vergabe- und Löschkriterien für den MITA-Merker angepasst.

Im Jahr 2018 ist aufgrund der inhaltlichen Anpassungen die als MITA registrierte Personenzahl deutlich angestiegen, wobei die Daten mit den Angaben aus den Vorjahren nicht vergleichbar sind.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Seit Anfang 2019 ist die Anzahl der MITA rückläufig (Januar: 1.778; April: 1.588; Juli: 991). Dies hat mehrere Ursachen. So ist die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderer, die die Vergabekriterien für die MITA-Erfassung erfüllen, rückläufig (korrespondiert mit dem Rückgang der tatverdächtigen Zuwanderer insgesamt). Zudem wurde im Rahmen einer im März 2019 vorgenommenen Auswertung zu den 2018 veränderten Vergabekriterien festgestellt, dass als MITA erfasste Personen in den letzten zwölf Monaten keine Straftaten mehr begangen hatten, so dass diese unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien (Haft, Sicherungsverwahrung) zu löschen waren.

Frage 3:

Aus welchen Gründen steht die (ehemalige) Zuordnung eines Zuwanderers als MITA nicht einem dauerhaften Aufenthaltsrecht entgegen?

Die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts unterliegt den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und darf nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz nicht erfolgen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Dies hat die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Frage 4:

Wird die Zeit einer tatsächlich in der JVA verbüßten Haftstrafe auf die Jahresfrist angerechnet, in der die MITA-ursächlichen Straftaten erfolgt sein müssen?

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass ein MITA, der mehr als ein Jahr in Haft war, nach der Haft nicht mehr als MITA zählt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Für die Zeit der Haft bzw. Sicherungsverwahrung wird die Löschfrist für den MITA-Merker ausgesetzt.

Mithin ist es nicht zutreffend, dass ein MITA nach der Haft nicht mehr als MITA zählt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller